



Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Bodenordnungsverfahren Storkow

Verfahrensnummer 5-003-F

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Storkow, Verf.-Nr.: 5-003-F, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als ober Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG¹ an:

1. Mit dem **21. Juli 2014** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 und 02 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.11.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 und 02 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 21. Juli 2014 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum und die Verwaltung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 06.11.2008 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (21. Juli 2014) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben nur hinsichtlich der widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflurstücke, die Ordnungsnummern 208/10 und 167/01 betreffend, nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung bestehen. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart dieser Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² angeordnet.

III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786, 3792 f.)

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die zwei verbleibenden Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 12 BbgLEG³ der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) zur Entscheidung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 bis zur Entscheidung der Spruchstelle voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 und 02 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 01 und 02 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die zwei verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch den Widerspruch berührten Fläche nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.

³ Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I, Nr. 28/2010)

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 01 und 02 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung notwendig und gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.05.2014
Im Auftrag


Grobelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

